

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Staatsanwaltschaft Zwickau
Humboldtstr. 1
08056 Zwickau

Telefon :
HLKO
Art . 55

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

§PlStraG 01/07

27.11.2007

B e t r i f f t: Strafanzeige

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949
insbesondere der
Artikel 2, 3, 5, 127, 128, 132, 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafanzeige

wegen Verdacht auf Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1 entsprechen der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
vom 9. Dezember 1948 Artikel II

gegen Herrn Werner Goller

Leiter eines vermeintlichen Finanzamt Plauen
hier als Dienstvorgesetzter

und Frau Kramer

hier als Beauftragte

in dem Fall Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 05.11.2007
Akz. Pfg. B 613/07

-Vollstreckung-

gestellt.

Ladefähige Adressen sind beim vermeintlichen Finanzamt Plauen Europastraße 17, 08523 Plauen abzurufen.

Begründung:

Die Beauftragte Frau Kramer wurde bereits des öfteren aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, was sie berechtigt sich unter Finanzamt Plauen bei Frau Margot Reiter zu melden und Forderungen zu stellen. Sie wurde über die staatsrechtliche Frage in Deutschland aufgeklärt und aufgefordert den gesetzlich wahrheitsgemäßen Nachweis, für und wider Reichs- und Staatsangehörige handeln zu dürfen, zu erbringen. Dieser Nachweis wurde bis dato nicht erbracht.

Rechtsauffassung über die Staatlichkeit der BRD:

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBl S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet (frühesten am 14.08.49). Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschienen im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- *S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.*
- *S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.*

S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehre der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.

- *S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.*

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

S. 9 „Was ist ein Staat?“

„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).“

S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“

„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“

S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“

„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“

S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“

„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

- 1. Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut. (siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948*

Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)

Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147.

- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.*
- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 ausgegeben am 31. Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl. 2002 T. I, S. 3322).*
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungszustand von den drei Westalliierten Mächten am 08.06. 1990 (BGBl. 1068) bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III; „Die Haltung der Alliierten, „daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch*

weiterhin nicht von ihr regiert werden“ , bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen. Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“ Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli 1990 im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier um verwendbare Unterlagen handelt.

GENERALKONSULAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Leipzig

Information Ressource Center

Wilhelm-Seyffferth-Straße 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet. Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden. Aus unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- *Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli 1990 im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris*
- *Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli 1990, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (amerikanischen) Außenministeriums*
- *Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am 17. Juli 1990*

Mit freundlichen Grüßen

(gez.: K. Hamburg)

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864

*Text: *EUR308 07/18/90 **

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE;

„Das Treffen zwischen dem Präsidenten der UdSSR, Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfelebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten

politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (und) militärischen Status Deutschlands.“

2. S. 14 Protokoll Meckel;

„Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätestens aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht in „ Unser Recht“ 3. völlig neubearbeitete Auflage 1991 des Beck'schen Verlags (mit Vorwort von Prof. Herzog) herangezogen werden.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten, da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde, aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 558) in Kraft getreten ist.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991 herangezogen werden.

Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- *„Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands **neu organisiert**.“*
- *„Die BRD ist also **nicht** Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“*
- *„Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“*
- *„Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.“*

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist spätestens mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff.

Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im

Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 des Alliierten Kontrollrates Artikel 7, Abs. e)

„Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31.Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- *Vorwort Abs. 6
„ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.*
- *Artikel 2
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründeten oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.*
- *Artikel 4
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor*

Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;

„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der nochausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist. Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

Schlußanschauung:

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. *Das Staatsvolk*
2. *Das Staatsgebiet*
3. *Die Staatsgewalt*

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist, wie oben aufgearbeitet, in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrags dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

Ergebnis:

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat,

hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen.

Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat

Selbst Angestellte der BRD gehen von einer Weitergeltung von Besatzungsrecht der Alliierten aus. Dies äußert sich klar in folgenden Aussagen:

Dr. Hiestand teilt im Auftrag des „Bundesinnenministeriums“, am 29. März 2004 unter Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 355/2004 mit;

„Sehr geehrter Herr,

Ihre Annahme wonach Artikel 2 Abs. 2 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S.405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27./28. 09. 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geltenden Fassung) sowie zu den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in geänderter Fassung BGBl. 1990 II S.1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß unter anderem Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.“

In Verbindung mit der Aussage des Regierungsamtsrats Herr Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin (Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05) in der begründet festgestellt wird, daß „...eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin...“,

dürfte die obige Rechtsauffassung als bewiesen gesehen werden.

Nun hat Frau Kramer aber im Auftrag eine Kontosperrung im Freistaat Bayern veranlaßt, um einen vermeintlichen geschuldeten Gesamtbeitrag zu vollstrecken. Ohne eine rechtsstaatliche Grundlage, die hier nach wie vor nicht nachgewiesen wurde, ist dies nichts weiter als eine Erpressung von Schutzgeld und dient der Zerstörung der Lebensgrundlage und dies wiederum zur Zerstörung der geistigen Kraft die zur Gegenwehr gegen die willkürlichen Handlungen unbedingt benötigt wird. Es wird nicht nur gegen vermeintlich weiter geltendes Gesetz der BRD verstoßen, sondern ganz klar gegen fort geltendes gesetztes Recht der Vier Alliierten Besatzungsmächte und weiteren völkerrechtlichen Normen.

Selbst bei Weitergeltung des Grundgesetzes für die BRD würden die vermeintlichen Behörden gegen diese Normen Verstoßen (Art.25 & 139 GG). Da die Lehre von der Verfassungsgebenden Gewalt einerseits von der Gestaltung der staatlichen Gewalt ausgeht aber andererseits den pouvoir

constitué, also die Verfassungsgebende Gewalt sich selbst in allen seinen Organen bestimmte Bindung unterwirft, wäre ein Bonner Grundgesetz nichtig wenn es nicht der Hoheit der drei westlichen Besatzungsmächte unterstellt gewesen wäre. Schon Bodo Dennewitz weist in seinen Bonner Kommentar in Bezug auf die fehlende Bewilligung durch Volksabstimmung über das Grundgesetz auf völkerrechtliche Bedenken hin. Auch Dr. Giese legte bereits in der ersten Auflage seines Kommentars zum Grundgesetz dar:

„Aber auch die <Rats>-Bezeichnung des Parlamentarischen Rats war treffend. Er entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Staat ins Leben treten zu lassen.“ Wer aber ist in einer Demokratie die verfassungsgebende Gewalt? Das Volk, das hier im vollen Umfang umgangen wird. Im Fall einer Auflehnung der Betroffenen wird mit ungesetzlichen Mitteln die Lebensgrundlage zerstört, die Familie in Mitleidenschaft gezogen und die gemeinschaftlichen Beziehungen hintertrieben.

Es werden Gesetze verletzt, nicht beachtet und verfälscht um an seiner eigenen Lage festhalten zu können somit also für den Eigennutz und nicht für den Gemeinnutz zu handeln.

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß für Zwangsvollstreckungen ordentlich gesetzliche Gerichte zuständig sind und die ZPO § 704 ff. Hier ist die gesetzliche ZPO, 21. Auflage 01.02.1952, für die DDR gemeint und nicht wie oben bereits vermerkt eine durch die Angestellten der BRD verfälschte ZPO. Da der Rechtsstand durch das im Ländereinführungsgesetz aufgehobene Gesetz zur weiteren Demokratisierung vom 23.07.1952 auf dieses Datum zurück gesetzt ist sind gesetzliche Abgaben nach der Reichsabgabeordnung vom 13.12.1919 RGBI. S. 1993 und nicht nach einer seit dem 18.07.1990 kraftlosen Abgabeordnung der BRD zu entrichten. Das vermeintliche Finanzamt hatte den gesetzlich wahrheitsgemäßen Beweis anzutreten, warum sie völkerrechtliche Rechtsansprüche auf geldwerte Leistungen erheben könnte ohne die Rechtsansprüche der DDR, die staatsrechtlich in den Ländern der SBZ fortbesteht (Staatsrecht GK öR, 10., überarbeitete Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg, Rdn. 1291), zu berücksichtigen. Dieser Beweis ist zu keiner Zeit getätigt worden und bestätigt die obige Rechtsauffassung.

Das Finanzamt Plauen hat auf Grund der Gesetzesverletzung und der Erpressungsversuche Frau Reiter, als staatsrechtliche Bürgerin der Deutschen Demokratischen Republik und somit Reichs- und Staatsangehörige, im Recht auf Leben verletzt und verstößt damit gegen das Kontrollratsgesetz Nr.10 vom 20.12.1945 Artikel II Abs. c.

Um ein Ende der widerrechtlichen Verfolgung der Frau Reiter herbeizuführen, ist die Strafanzeige nunmehr notwendig um das vorsätzliche Handeln der Frau Kramer und des Herrn Goller abzustellen.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler. Botschaft der Russischen Föderation